Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/27 2Ob196/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1998

Norm

AO §1
KO §30 Abs1
KO §31

Rechtssatz

Eine zwischenzeitliche, wenn auch nur vorübergehende wirtschaftliche Erholung des späteren Gemeinschuldners beseitigt die Anfechtbarkeit der während des vorhergehenden Insolvenzstadiums vorgenommenen Rechtshandlung. Das gilt auch für ein zwischenzeitliches, bis zur rechtskräftigen Bestätigung gediehenes Ausgleichsverfahren, eventuell auch für einen außergerichtlichen Ausgleich.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 196/98g
  Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 196/98g
  Veröff: SZ 71/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110706

Dokumentnummer

JJR_19980827_OGH0002_0020OB00196_98G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at